

Protokoll der Kath. Synode des Kantons Thurgau

Sitzung	Datum 17. September 2020
	Zeit 14.15 – 18.00 Uhr
	Ort Pentorama, Amriswil
Besetzung	Vorsitz Dr. Dominik Diezi, Präsident
	Mitglieder Jürg Haag, Vizepräsident Synodenbüro Monika Künzli, Aktuarin Bernadette Bürgisser, Stimmzählerin Vittorio Martinelli, Stimmzähler Markus Signer-Rupflin, Stimmzähler
	Anwesend 80 Synodalinnen und Synodalen Kirchenrat, Generalsekretariat
	Protokoll Ingrid Breuss

TAGESORDNUNG

1.	Eröffnung, Besinnung, Appell.....	2
2.	Eintreten auf die Totalrevision des KOG (mit allen drei Erlassanträgen).....	3
3.	Verfassung der Kath. Landeskirche 1. Lesung.....	5
4.	Gesetz über die Kath. Landeskirche des Kantons Thurgau 1. Lesung.....	21
5.	Gesetz über die kath. Kirchgemeinden des Kantons Thurgau 1. Lesung.....	22
6.	Diverses.....	24
	Vorankündigung Synodensitzungen.....	24

1. Eröffnung, Besinnung, Appell

Synodenpräsident Dominik Diezi begrüsst zur ersten ausserordentlichen Synodensitzung 2020 der Katholischen Landeskirche Thurgau, deren Thema die Totalrevision des KOG ist. Dominik Diezi ist der Meinung, dass sich der langwierige Prozess gelohnt habe und dass nun eine gute Vorlage entstanden sei. Er freue sich auf spannende Beratungen.

Speziell begrüsst er Damian Rusch, der leider nicht anwesend ist, und wünscht ihm viel Freude und Erfolg bei der Arbeit in diesem Gremium. Damian Rusch wurde als Nachfolger von Ivan Trajkov im Wahlkreis 7 in die Synode gewählt.

Besinnung

Zu Beginn der Sitzung liest Franz Hidber einen Text von Dietrich Bonhoeffer mit dem Titel "Verantwortliches Handeln".

"Der Mensch lebt notwendig in einer Begegnung mit anderen Menschen und ihm wird mit dieser Begegnung eine Verantwortung für den anderen Menschen auferlegt. Geschichte entsteht durch das Wahrnehmen der Verantwortlichkeit für andere Menschen. Beziehungsweise für ganze Gemeinschaften und Gemeinschaftsgruppen. Der Einzelne handelt nicht für sich allein, sondern er vereinigt in seinem Ich das Ich mehrerer Menschen, gegebenenfalls sogar einer sehr großen Zahl. In dem Augenblick, in dem ein Mensch Verantwortung für andere Menschen auf sich nimmt – und nur indem er das tut, steht er in der Wirklichkeit – entsteht die echte ethische Situation, die sich von der Abstraktion in der der Mensch sonst das Ethische zu bewältigen sucht, allerdings unterscheidet. In konkreter Verantwortung heisst in Freiheit handeln, ohne Rückendeckung durch Menschen oder Prinzipien selbst entscheiden, handeln und für die Folgen des Handelns einstehen. Verantwortung setzt letzte Freiheit der Beurteilung einer gegebenen Situation, des Entschlusses und der Tat voraus. Verantwortliches Handeln liegt nicht von vornherein und ein für allemal fest, sondern es wird in der gegebenen Situation geboren. Der verantwortlich Handelnde bezieht die gegebene Situation in sein Handeln ein, nicht allein als Stoff, dem er seine Ideen aufprägen will, sondern als die Tat mitgestaltend."

Der Text stammt aus den "Ethik"-Texten von Dietrich Bonhoeffer, den er vermutlich im Jahr 1942 in Gefangenschaft verfasst hat.

Traktandenliste

Die Traktandenliste wird ohne Änderungsanträge einstimmig genehmigt.

Appell

Der Appell ergibt 80 anwesende Synodalinnen und Synodalen. Von den insgesamt 95 Synodenmitgliedern haben sich deren 14 entschuldigt, 1 Synodale ist nicht anwesend. Das absolute Mehr beträgt 41 Stimmen.

Aus dem Synodenbüro hat sich Pia Holenstein entschuldigt. Deshalb muss eine zusätzliche Stimmzähler*in gewählt werden. Dominik Diezi schlägt Silvia Crescenza aus Arbon vor. Sie wird einstimmig gewählt.

Zum Verfahrensablauf informiert Dominik Diezi wie folgt:

Zuerst wird über das Eintreten abgestimmt. Falls es angenommen wird, erfolgt der Übergang zur 1. Lesung. Zuerst hat jeweils der Kommissionspräsident das Wort, danach ist die Diskussion für alle offen. Bei Voten hat am Schluss jeweils der Kirchenrat das Wort. Nach der 1. Lesung ergibt

sich nochmals die Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen. Danach erfolgt die 2. Lesung. Am Schluss gibt es eine Schlussabstimmung. Danach wird aus den Reihen der Synodal*innen eine Redaktionskommission bestimmt. Nach der Redaktionslesung ist das KOG verabschiedet.

Heute wird nur über Anträge abgestimmt, die mündlich vorgetragen und begründet werden. Die bereits schriftlich eingereichten Anträge müssen von den Antragstellenden mündlich vorgetragen werden. Heute gestellte Anträge müssen schriftlich abgegeben werden, d.h. wer heute einen Antrag stellen möchte, muss diesen schriftlich abgeben. Der Generalsekretär Urs Brosi kann Voten einbringen, da er den ganzen Prozess begleitet hat und wohl von allem am meisten weiss. Der Präsident wird sich nicht an materiellen Diskussionen beteiligen. Sollte dies doch der Fall sein, wird der Vizepräsident während dieser Zeit den Vorsitz der Synode übernehmen.

2. Eintreten auf die Totalrevision des KOG (mit allen drei Erlassanträgen)

Zuerst geht es um das Eintreten über alle drei Abschnitte.

Pater Gregor Brazerol, Präsident der vorberatenden KOG-Kommission, hat das Wort.

"Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Kirchenräte
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der Synode

Ich bin dankbar, dass ich heute nicht wieder in einem Zwischenbericht erklären muss, warum die Arbeit an der KOG-Revision so viel länger gedauert hat als ursprünglich geplant. Ich freue mich, dass heute die Eintretensdebatte zur Totalrevision des KOG von 1968 beginnt. Wie Sie dem 1. Teil der Botschaft entnehmen können, gehören der Spezialkommission, die am 24. November 2016 von der Synode gewählt wurde, folgende Mitglieder an, in alphabetischer Reihenfolge: Markus Beerli, Dr. Dominik Diezi, Cornelia Fäh, Dr. Thomas Merz, René Traber, Gabriele Zimmermann und der Sprechende, der auch das Präsidium übernahm. Dominik Diezi ist Vizepräsident. Seit der 7. Sitzung führte Franz Hidber Protokoll. Zu allen Sitzungen waren Kirchenratspräsident Cyrill Bischof und Generalsekretär Urs Brosi eingeladen.

Anfänglich mussten wir uns in der komplexen Materie zurechtfinden. Schnell stellte sich heraus, dass die Kommission nicht einfach die kirchenrätliche Vorlage übernehmen wollte. In eingehenden Diskussionen kamen neue Aspekte auf, es wurde ergänzt, gekürzt und erweitert. Der Text, der zur Beratung vorliegt, ist dennoch zum grössten Teil ein gemeinsames Werk der Spezialkommission und der Vertreter des Kirchenrates geworden. Wo Differenzen stehen geblieben sind, ist das ausdrücklich kenntlich gemacht. Aufgrund dieser intensiven und fruchtbaren Zusammenarbeit ist es auch gerechtfertigt, dass Sie eine gemeinsame Botschaft zur KOG-Revision erhalten haben. Eine besondere Anerkennung gebührt Urs Brosi für die immense und kompetente Arbeit.

Die Kommissionsarbeit war nicht nur in ihrer Länge und Ausführlichkeit besonders. Bemerkenswert ist auch der Umstand, dass es zu Treffen mit Generalvikar Dr. Markus Thürig und zu einer Aussprache mit den Vertretern der Bistumsregionalleitung St. Viktor (Hanspeter Wassmer und Margrith Mühlebach-Scheiwiler) kam. Das ist der dualen Struktur unseres Systems geschuldet. Immer wieder wurde in den Beratungen deutlich, dass die beiden Rechtssysteme des Kirchenrechtes und des Staatskirchenrechtes nicht in Übereinstimmung gebracht werden können. Wenn sich die Katholische Landeskirche im Kanton Thurgau ein neues Recht geben will, dann nicht losgelöst und unabhängig vom Kirchenrecht. Die beiden Bereiche bleiben immer in einer spannungsvollen Beziehung. Und dennoch arbeiten viele Menschen in der Kirche und Kirchgemeinden und bewegen sich selbstverständlich in beiden Rechtssystemen.

Zudem hat sich bei der Erarbeitung der Revision auch gezeigt, dass sich das Staatskirchenrecht an die Kantonsverfassung und an kommunale Abläufe sinnvoll anpassen soll. Dies fördert dann die Umsetzung im Alltag ungemein. Ein anderer Bereich, in dem sich Spannungen gezeigt haben, sind die unterschiedlichen Möglichkeiten und Bedürfnisse der teils grossen und teils eher kleinen Kirchgemeinden. Sind die einen dankbar für eine starke Landeskirche, die sie effizient unterstützen kann, sehen andere schnell die Gemeindeautonomie in Frage gestellt.

Ganz Unterschiedliches gilt es zu beachten und zu beurteilen, abzuwägen und in ein lebbares und praktikables System zu bringen. Das geht nicht ohne Kompromisse. Spannungen bleiben, aber es ist das Bestreben der Spezialkommission zusammen mit dem Kirchenrat, Grundsätze und Verfahren vorzuschlagen, die im Konfliktfall zu vernünftigen Lösungen führen. An dieser Stelle sei mir ein grosser Dank an alle Beteiligten erlaubt. Neben aller Mühe, die mit den vielen und langen Beratungen verbunden war, erlebte ich auch lebendige Kirche, Menschen, die aus ihren unterschiedlichen Erfahrungen und ihren jeweiligen Kompetenzen heraus sich um sinnvolle und umsetzbare Lösungen bemühen.

Das Recht hinkt immer dem Leben hintennach oder anders herum: Es ist ausgeschlossen, alle Möglichkeiten und Eventualitäten rechtlich zu fassen und zu regeln. Ich hätte nicht gedacht, dass ich durch diese Kommissionsarbeit zu einer gewissen Demut angeleitet werde. Seit der letzten Totalrevision der Rechtsgrundlage der Katholischen Landeskirche Thurgau sind gut fünfzig Jahre vergangen. Das kirchliche Leben, die Bevölkerungsstruktur des Kantons, die Zahl der kirchlichen Mitarbeitenden und die Berufsbilder haben sich stark gewandelt. Im öffentlichen Leben haben sich Entwicklungen ergeben, die auch auf die Struktur der Landeskirche zurückwirken.

Für die Spezialkommission und den Kirchenrat hat sich nie die Frage gestellt, ob die Arbeit überhaupt sinnvoll sei. Auch der Austausch in den Vorsynoden und die schriftlichen Eingaben und Änderungsanträge zeigen, dass die Revision des KOG gerechtfertigt ist. Die Diskussion darüber ist also noch nicht abgeschlossen. Nehmen wir uns nun also genügend Zeit, all das vorzubringen, zu diskutieren und gegenseitig abzuwägen, was uns wichtig und richtig erscheint. In diesem Sinn ersuche ich Sie, sehr geehrte Synodalinnen und Synodalen, auf die Revision des KOG einzutreten."

Die Diskussion wird nicht benutzt.

Für den Kirchenrat äussert sich Cyrill Bischof, Kirchenratspräsident: "Nach so vielen Jahren Arbeit ist der Kirchenrat wirklich froh, wenn wir nun an diese zweitletzte Etappe gehen können. Die letzte wäre dann noch der Grosse Rat, die Diskussion dort und natürlich die Volksabstimmung. Wir sind der Meinung, dass nun ein ausgereiftes Werk entstanden ist, mit - Sie haben es gesehen - nur noch wenigen kleinen Differenzen. Ich freue mich auf die Diskussion mit Ihnen und unterstütze natürlich das Eintreten."

Antrag auf Eintreten

Die Diskussion zum Eintreten wird nicht benutzt, das Eintreten ist deshalb unbestritten. Der Antrag auf Eintreten wird stillschweigend gutgeheissen.

3. Verfassung der Kath. Landeskirche

1. Lesung

Der Präsident bittet, wer einen Antrag stellen möchte, möge sich mit Handerheben melden.

Im Protokoll werden die Gesetzesartikel nicht mehr zitiert, lediglich die Titel der jeweiligen Paragraphen.

Zur **Präambel** gibt es keine Wortmeldungen.

§ 1 Begriff der Landeskirche

Pater Gregor Brazerol, Präsident KOG-Kommission: "Die Kommission hat lange über die Bezeichnung «Landeskirche» diskutiert. Ich wiederhole die Argumente, die uns dazu bewogen haben, am bisherigen Namen festzuhalten:

- Die Selbstbezeichnung als Landeskirche besteht nunmehr seit 150 Jahren.
- Es gibt andere Kantone, in denen die staatskirchenrechtliche Körperschaft ebenfalls Landeskirche heisst.
- In der Verfassung des Kantons Thurgau wird die Bezeichnung sowohl für den evangelisch-reformierten als auch für den römisch-katholischen Konfessionsteil verwendet.

Des Weiteren ist die Kommission der Ansicht, dass im Folgenden die Selbstbezeichnung «katholische Landeskirche» genügt. Es gibt im Thurgau keine christ-katholische Kirchgemeinde und eben keine entsprechende Landeskirche. Somit ist die Bezeichnung mit «katholische Landeskirche» klar und eindeutig."

Änderungsantrag von Matthias Rupper, Arbon, WK1:

¹ Die Römisch-Katholische Kantonalkirche Thurgau ist die nach den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates organisierte Gemeinschaft der römisch-katholischen Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner.

^{1a} Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Er begründet dies wie folgt: "Der Begriff «Katholische Landeskirche Thurgau» soll als offizielle Bezeichnung abgelöst werden durch die Bezeichnung «Römisch-katholische Kantonalkirche Thurgau». Im Kanton Zürich verzichtet die Kath. Kirche des Kantons bewusst auf den Begriff «Landeskirche», weil dieser von Geschichte und Tradition her von der reformierten Kirche benutzt wird. Der Kanton Thurgau wird in politischen und öffentlichen Angelegenheiten nie als «Land» bezeichnet. Folglich gibt es auch keinen Landrat (anstelle von Kantonsrat) und keinen Landammann (anstelle von Regierungspräsident). Wenn eine Verfassung richtungsweisend für die nächsten Jahrzehnte sein soll, ist es angebracht, auch die Begrifflichkeiten den heutigen Verhältnissen anzupassen. Die nötige Anpassung in den Rechtsgrundlagen des Kantons Thurgau ist ein einmaliger Aufwand und darum verkraftbar. Ich habe mir gründlich überlegt, ob ich diesen Änderungsantrag stellen soll. Man kann sich grundsätzlich fragen, ob es so wichtig ist, ob es nun Landeskirche oder Kantonalkirche heisst und ich werde heute Abend trotzdem gut schlafen können. Der Kontakt mit dem Vertreter des Rechtsdienstes der Zürcher Kirche und der Vergleich mit der Verfassung der Schwyzer Kantonalkirche haben mich dann doch überzeugt, diesen Antrag zu stellen. Im Thurgau redet man von den beiden Landeskirchen. Das kann als Ausdruck ökumenischer Verbundenheit gedeutet werden, ich meine aber, die beiden Landeskirchen sollen inhaltlich zusammenarbeiten und nicht äusserlich formal. Wie im Kanton Zürich sehe ich es als richtig an, dass schon in der Bezeichnung zum Ausdruck kommt, dass es sich um zwei verschiedene Kirchen handelt. Wenn man den Begriff Landeskirche beibehalten will, dann kann man das sicher aus Gründen der Tradition machen. Aber ich denke, es schwingt da auch noch ein Teil Nostalgie mit. Noch ein Argument: Im Kanton AR wurde in dieser Woche das Begehren laut, dass der Begriff Landammann

neu durch Regierungspräsident ersetzt werden soll. Nachträglich ist mir in den Sinn gekommen, dass ich die Bezeichnung römisch nur aus rechtlichen Gründen hineingenommen habe. Wenn es aber keine rechtlichen Schwierigkeiten ergibt, dann würde ich für den Begriff «katholische Kantonalkirche Thurgau» plädieren. Dass man dann auch Landeskirchenverfassung zu Kantonalkirchenverfassung und Landeskirchengesetz zu Kantonalkirchengesetz ändern müsste, ist eine kleine redaktionelle Änderung. Liebe Synodalinnen und Synodale ich bitte Sie – 50 Jahre seit der letzten Revision, 50 Jahre bis zur nächsten - geben Sie sich einen Ruck und stimmen Sie diesem Antrag zu." Zur Erläuterung wird noch festgehalten, dass der Antrag auf «katholische Kantonalkirche» gestellt wird, wenn dies rechtlich kein Problem darstellt.

Urs Brosi, Generalsekretär: "Ich äussere mich jetzt nur noch zur Frage des Kantonsbezugs nachdem die Konfessionsbezeichnung geklärt ist. In der Tat würde der Ausdruck Kantonalkirche statt Landeskirche für viele Menschen verständlicher klingen, denn in der Schweiz hat sich eine langsame Veränderung der Begriffe ergeben. Während die Gliedstaaten in Deutschland und Österreich heute noch als Bundesländer bezeichnet werden, hat sich in der Schweiz die Bedeutung von Land von den Kantonen hin zum Bund verschoben. Und dennoch wiederhole ich gerne die Argumente, die der Kommissionspräsident bereits vorgebracht hat, d.h. ich ergänze nur noch. Innerhalb der Kantonsverfassung steht der Begriff Landeskirche ein Mal als Titel und sechs Mal im Text. Es ist für uns von Bedeutung, dass wenn wir mit den Behörden verkehren, wir als jene Körperschaft identifizierbar sind, die in der Kantonsverfassung vom Staat anerkannt ist. Das Vergleichsargument: der Begriff Kantonalkirche wird bislang nur im Kanton Schwyz verwendet, dort gibt es seit 22 Jahren eine Kantonalkirche. Die Bezeichnung Landeskirche hingegen wird in folgenden Kantonen immer noch gebraucht: Bern, Luzern, Uri, Nidwalden, Glarus, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Graubünden, Aargau und eben auch Thurgau. Von den übrigen Kantonen haben die meisten gar keine eigentliche Landes- oder Kantonalkirche. Einzig Zürich, wie der Antragsteller erwähnt hat, hat eine eigene spezifische Bezeichnung, die offiziell ‚Katholische Körperschaft‘ lautet, ein Begriff, der aber nach aussen so gut wie nie gebraucht wird, weil er alles andere als sinngemäss ist. Wer versteht schon, was eine katholische Körperschaft ist. Deswegen tritt man in Zürich immer als ‚Katholische Kirche im Kanton Zürich‘ nach aussen in Erscheinung. Diese Kommunikationsstrategie hatte auch der Kirchenrat vor rund 10 Jahren für sich als zielführend angeschaut, zu sagen, wir sind die «Katholische Kirche im Kanton Thurgau» und nach aussen hin die Bezeichnung zwischen Landeskirche, Synode, Kirchenrat, Bistumsregionalleitung, Pastoralkonferenz nicht in den Vordergrund zu stellen. Nach innen selbstverständlich müssen wir die Zuständigkeiten differenzieren. Gemäss diesem Konzept haben wir die Website, die 2011 aufgeschaltet wurde, unter dem Titel «Katholische Kirche im Thurgau» laufen lassen, so ist es bis heute. Unser neues Zentrum Franziskus hätten wir gerne mit «Katholische Kirche im Thurgau» angeschrieben. Leider hat sich die Schweizer Bischofskonferenz aber gerade ein Jahr vor der Einweihung öffentlich gegen diese aus ihrer Sicht vereinnahmende Kommunikationsstrategie geäussert. Die Bischöfe möchten nicht, diese symbiotische Bezeichnung, die staatskirchenrechtliche und kirchliche Organe zusammenfasst, verwendet haben, deswegen steht nun auf unserem Zentrum «Katholische Landeskirche Thurgau». Für uns ist klar, der Begriff ist nicht der Begriff der am einfachsten verständlich ist, er ist nach 150 Jahren etwas sperrig geworden aufgrund dieser Bedeutungsveränderung. Aber mit Bezug auf die Kantonsverfassung und im Vergleich mit den anderen Kantonen, die grossmehrheitlich immer noch die Landeskirche kennen, plädiert der Kirchenrat und die Spezialkommission dafür, die Bezeichnung zu belassen."

Abstimmung: Der Antrag Rupper wird mit 12:68 Stimmen abgelehnt.

§ 2 keine Bemerkungen

§ 3 Zweck

Pater Gregor Brazerol: "Sowohl die Kirchgemeinden als auch die Landeskirche verfolgen denselben Zweck: sie fördern und unterstützen die pastorale Tätigkeit der katholischen Kirche im Thurgau, im Bistum Basel und in der Schweiz. Auch wenn unser Blick über diese Grenzen hinausgeht, bleibt der Tätigkeitsbereich grundsätzlich beschränkt. Wie schon gesagt, leben wir kirchlich in einem dualen System. D.h. zwei unterschiedliche Rechtsbereiche prägen und bestimmen die pastorale Tätigkeit, die Zweck der Kirchgemeinden und der Landeskirche sind. Deshalb anerkennt die Landeskirche, dass es unterschiedliche Zuständigkeiten gibt. Das kirchliche Recht hat eine besondere Stellung, auch wenn die Landeskirche von der Kantonsverfassung her zu demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtet ist. Der Zweckparagraf formuliert noch keine Konfliktregelung. Im Konfliktfall wird viel an einer eingespielten und funktionierenden Zusammenarbeit und gegenseitigen Information liegen. Das kommt schon in der Präambel zum Ausdruck, wo formuliert ist: «im Willen mit dem Bischof und den zuständigen Organen der katholischen Kirche zusammenzuarbeiten und in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung die Vielfalt der Kirche in der Einheit zu gestalten»."

Streichungsantrag von Alfred Ammann, Bischofszell, WK 3:

"und in Achtung des kirchlichen Rechts"

Begründung von Alfred Ammann: "Wir haben uns an unserer Vorsynode die Frage gestellt, wieso gehört in eine staatskirchenrechtliche Verfassung noch der Zusatz «in Achtung des kirchlichen Rechts»? Wir stellen deshalb den Antrag, den Zusatz «und in Achtung des kirchlichen Rechts» zu streichen. Das gehört unserer Ansicht nach nicht in eine staatskirchenrechtliche Verfassung. Dieser Passus könnte unserer Meinung nach im Landeskirchengesetz hinterlegt werden."

Pater Gregor: "Die Verfassung hat ihr eigenes Gewicht. Deshalb scheint es richtig und wichtig, dass der Antrag so wie er gestellt ist, auch wirklich in der Verfassung steht, sodass das kirchliche Recht geachtet wird. Es geht ja nicht darum, dass kirchliches Recht 1:1 übernommen wird, sondern dass dieses kirchliche Recht zum Bezugsrahmen gehört, in dem wir unser Landeskirchenrecht gestalten und formen. Wir können dieses Kirchenrecht nicht einfach ausser Acht lassen. Deshalb ist es wichtig, dass das hier formuliert wird und somit einer allfälligen Kritik, nämlich dass kirchliches Recht nicht geachtet wird, schon viel Kraft genommen werden kann."

Gaby Zimmermann, Mitglied KOG-Kommission: "Wir hätten den Artikel zur Achtung des kirchlichen Rechts an ganz vielen Stellen in den Gesetzen aufnehmen können, weil es oft das duale System betrifft. Wir haben uns damals entschieden, es in der Verfassung, in der Präambel und eben an dieser Stelle aufzuführen, damit es nicht überall wiedererwähnt werden muss."

Cyrril Bischof: "Es gibt einen direkten Zusammenhang mit der staatskirchenrechtlichen Verfassung, indem die Existenz der katholischen Landeskirche auf dem Bestehen der universalen katholischen Kirche aufbaut, welche wiederum auf oder mit dem kanonischen Recht funktioniert. Selbstverständlich bin ich gleicher Meinung wie der Antragsteller, dass es sich bei uns um eine eigenständige rechtliche Körperschaft handelt ohne direkte Abhängigkeit vom Kirchenrecht. Bei Achtung geht es nicht um eine Befolgung. Achtung ist eine Frage der Haltung und nicht eine Frage der Abhängigkeit. Diese Achtung unsererseits steht der katholischen Gesamtkirche zu. Der Kirchenrat hat diese Ergänzung nach der Vernehmlassung auf Anregung des Bistums noch eingefügt. Das kanonische Recht kann aber nur insofern beachtet werden, als dies die demokratische und staatskirchenrechtliche Struktur der Landeskirche zulässt. Die Klausel darf nicht dazu führen, unsere Struktur auszuhebeln. Mit dem Begriff Achtung scheint uns das garantiert, nämlich eine Unabhängigkeit, welche trotzdem den Bezug zur katholischen Kirche herstellt. Darum beantragt der Kirchenrat, nicht auf den Antrag Ammann einzugehen."

Der Streichungsantrag Ammann wird mit 72:7 abgelehnt, bei einer Enthaltung.

§§ 4 bis 7 keine Wortmeldungen.

§ 7 Stimm- und Wahlrecht

Pater Gregor Brazerol: "Die Bevölkerungsentwicklung in unserem und anderen Kantonen hat ergeben, dass die Zahl der Katholikinnen und Katholiken trotz hoher Austrittszahlen relativ stabil bleibt. Das ist auch auf die Zuwanderung zurückzuführen. Den Mitgliedern der weltweiten katholischen Kirche ohne Schweizerpass soll deshalb auch die Teilnahme am Leben der Kirchgemeinde vereinfacht ermöglicht werden. Die konkrete Regelung findet sich im Kirchgemeindegesetz § 1."

§§ 8 bis 11 keine Wortmeldungen.

§ 12 Gleichstellung der Geschlechter

Pater Gregor Brazerol: "Die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter ist ein breit abgestütztes gesellschaftliches Anliegen. Unsere Kirchgemeinden und Pfarreien leben wesentlich vom Engagement der Frauen. Das findet für viele schmerzliche Grenzen an den Zulassungsbedingungen für kirchliche Ämter. Hier ist aber der Landeskirche und den Kirchgemeinden eine Grenze gesetzt, die ihre Möglichkeiten die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern einschränkt, weil wir als staatskirchenrechtliche Körperschaft keinen direkten Einfluss auf die Gestaltung des Kirchenrechtes nehmen können."

Änderungsanträge von Franz Hidber, Steckborn, WK 8, und Silvia Carlen, Eschlikon, WK 9:

Die Körperschaften fördern die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter.

Franz Hidber begründet dies wie folgt: "Die Synodalen vom Wahlkreis 8, Steckborn, haben an ihrer Vorsynode vom 30.06.2020 in Eschzunch beschlossen, folgenden Antrag an die Synode zu richten: Es sei der Einschub in § 12 ¹ «nach ihren Möglichkeiten» zu streichen. In § 13 «Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln» heisst es knapp: Die Körperschaften fördern das Engagement zur Achtung und Bewahrung der Schöpfung... Die Hintertüre «nach ihren Möglichkeiten» wird richtigerweise weggelassen. Die Kirche ist der Schöpfung gegenüber klar verpflichtet, nachhaltiges Handeln zu praktizieren. Die Formulierung ohne «nach Möglichkeit» ist verpflichtender als in § 12. Die Synodalen des Wahlkreises 8 sind überzeugt, dass die Kirche auch verpflichtet ist, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter umzusetzen (siehe auch die Begründung zu § 16 1.7 a LKV)."

Silvia Carlen: "Heute stelle ich den Antrag auf Änderung des § 12 mit folgender Begründung: Dieser Rechtserlass wird ein halbes Jahrhundert Gültigkeit haben. Gleichstellung der Geschlechter heisst für mich, die tatsächliche Gleichstellung in rechtlicher Sicht und im Hinblick auf ihr persönliches und berufliches Entfaltungspotential zu fördern. Mit dieser Änderung setzen Sie als Parlament einen wichtigen Grundstein in der Verfassung zur Gleichstellung von Frau und Mann. Wir können nicht «nach Möglichkeiten» fördern. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen."

Franz Hidber: "Wie Silvia Carlen richtig bemerkt hat, soll die totalrevidierte Verfassung über viele Jahre ihre Gültigkeit haben. Daher ist es schon richtig, wenn wir hier nicht «nach Möglichkeit», sondern tatsächlich handeln. Wir sind uns bewusst, dass mit dem Streichen des Einschubes Erwartungen geweckt werden. Erwartungen werden manchmal früher, manchmal auch erst mit einer gewissen Verzögerung erfüllt. Im Übrigen heisst es nicht «die Körperschaften setzen um», was noch viel verpflichtender und im Moment nicht umsetzbar wäre, es heisst nur «sie fördern die Gleichstellung»."

Gaby Zimmermann: "Ob der Einschub steht oder nicht, ändert am Ergebnis nichts, denn die Möglichkeiten sind tatsächlich juristisch beschränkt. Wir können leider keinen Einfluss auf das kanonische Recht nehmen. Also auf legale Weise Einfluss zu nehmen ist unmöglich, daran ändert sich nichts, auch wenn wir diesen Einschub streichen. Wenn wir ihn streichen, ist es für unseren eigenen Bereich vielleicht intensiver, also die tatsächliche Gleichstellung zu fördern, auch in den Landeskirchen. Für mich spielt es keine Rolle, ob im Artikel «nach ihren Möglichkeiten» steht oder nicht, es ändert am Ergebnis wenig, und je nachdem kann man nach ihren Möglichkeiten einschränkend verstehen oder auch verschärfend verstehen. Die Möglichkeiten sind manchmal grösser als man meint."

Cyrril Bischof: "Die Frage der Gleichstellung ist tatsächlich eine leidvolle Sache in der katholischen Kirche. Vor allem wenn man bedenkt, dass wahrscheinlich die Katholiken in Mitteleuropa klar die Zulassung der Frauen zu allen Ämtern befürworten und so gesellschaftlich gesehen der Druck auf die katholische Kirche für eine Änderung in nächster Zeit sehr stark zunehmen wird. Heute ist es nach wie vor so, dass Vereinigungen und Vereine - als solchen könnte man rechtlich quasi die katholische Universalkirche bezeichnen - sich eigene Gremien geben dürfen. Wenn wir «nach ihren Möglichkeiten» streichen, schürt das tatsächlich falsche Hoffnungen. Wir, die Synode und der Kirchenrat, können nur direkt Einfluss nehmen auf die Belange der staatskirchenrechtlichen Bereiche, aber eben nicht direkt auf die Reglemente der universalen katholischen Kirche. Wenn wir das «nach ihren Möglichkeiten» weglassen und der Kirchenrat und die Synode würden diesen Artikel tatsächlich ernst nehmen, könnte man das so interpretieren, dass z.B. mindestens einmal jährlich nach Rom geschrieben würde, dass regelmässig Unterschriften gesammelt werden müssten oder Petitionen und andere arbeitsintensive Ideen realisiert werden müssten. Dann müsste man unseren Personalbestand aufstocken. Angesichts der Aussage von Gaby Zimmermann, dass es nichts ändert, plädiert der Kirchenrat dafür, dass der Antrag abgelehnt wird."

Da die Anträge Hidber und Carlen identisch sind, wird über beide gemeinsam abgestimmt.

Den Anträgen Carlen und Hidber wird mit 54:26 zugestimmt.

§ 13 Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln

Änderungsantrag von Franz Meier, Egnach, WK 1:

§ 13 soll lauten: *Die Körperschaften fördern das Engagement zur Achtung und Bewahrung der Schöpfung.*

Franz Meier beantragt, dass die detaillierte Aufstellung 1 – 4 gestrichen wird, mit folgender Begründung: "Die detaillierte Auflistung 1–4 soll gestrichen werden. Sie gehört nicht in die Verfassung. Einzelne Anliegen bekommen einen zu hohen Stellenwert. Ohne detaillierte Auflistung kann der befürchteten Kostenfolge entgegengewirkt werden. Trotzdem ist die Pflicht zum nachhaltigen Handeln in der Verfassung verankert."

Dazu Gaby Zimmermann: " Ich möchte gerne erklären, warum der Artikel so ausführlich ausgefallen ist. Das Anliegen aufzunehmen, ist ja unbestritten. Deswegen möchte ich hier nur 1 Faktum nennen, das den Stellenwert und die Dringlichkeit nochmals in Erinnerung ruft. 1968 als unser 1. Gesetz gemacht worden ist, gab es zwar auch schon Umweltprobleme, aber die haben noch keinen Eingang gefunden. 1971 und 1972 hat sich tatsächlich etwas Wesentliches verändert. Ab 1971 oder 1972, je nach Rechnung, verbrauchen wir alle mehr als die Erde regenerieren kann. Das Buch «Die Grenzen des Wachstums» erschien 1972. Dass sich die Lage der Schöpfung in nicht nur erdgeschichtlich kurzer Zeit in den letzten Jahrzehnten derart zugespitzt hat, ist alarmierend. Es geht nicht um irgendein Problem, sondern um die Lebensgrundlagen überhaupt. Ich will

nur eine Zahl nennen: Der Earth Overshoot Day ist weltweit am 22.08.2020, das heisst, ab diesem Zeitpunkt leben wir von der Substanz, die natürliche Welt kann sich nicht mehr regenerieren was die Menschen verbrauchen. Das ist ein entscheidender Unterschied zu vorher. In der Schweiz ist es schon am 8. Mai so weit. Dass das in so kurzer Zeit geschehen ist, ist wirklich alarmierend. Es handelt sich hier nicht um ein gerade gegenwärtiges Problem, es wird uns sicher und leider während der Geltungsdauer der LKV beschäftigen. Man muss kein Prophet sein, um eine weitere Zuspitzung zu erwarten, denn es ist zwar eine Trendwende im Bewusstsein zu erkennen, aber nicht im entsprechenden Handeln und Weichenstellen. Das ist nicht nur meine schmerzhafteste Überzeugung. Tausende, ja Zehntausende Wissenschaftler schlagen Alarm. Unser Papst ist einer derjenigen, der das auch mit deutlichen, sehr drastischen Worten in Erinnerung ruft. Und unser Papst liess es an Deutlichkeit in seiner Enzyklika Laudato Si nicht fehlen. Zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung am 01.09.2020 schrieb er eine Botschaft, daraus zitiere ich:

«Die Krise (Pandemie) hat uns in einem gewissen Sinn die Möglichkeit gegeben, neue Lebensweisen zu entwickeln. Man hat gesehen, wie sich die Erde erholen kann, wenn wir sie zur Ruhe kommen lassen. Die Luft ist sauberer geworden, das Wasser klarer, Tierarten sind an viele Orte zurückgekehrt, von denen sie verschwunden waren. Die Pandemie hat uns an einen Scheideweg geführt. Wir müssen diesen entscheidenden Moment nutzen, um überflüssige und zerstörerische Aktivitäten und Ziele aufzugeben und Tugenden, Beziehungen und schöpferische Initiativen zu pflegen. Wir müssen unsere Gewohnheiten in Sachen Energieverbrauch, Konsum, Transport und Ernährung auf den Prüfstand stellen. Wir müssen unsere Volkswirtschaften von ihren nicht notwendigen und schädlichen Aspekten befreien und für den Handel, die Produktion und den Transport von Waren ertragreiche Möglichkeiten entwickeln. Ebenso notwendig ist es, die Schäden zu beheben, die die Erde erlitten hat. Die Wiederherstellung eines ausgewogenen Klimas ist äusserst wichtig, da wir uns bereits mitten in einer Notsituation befinden. Die Zeit läuft uns davon, wie uns unsere Kinder und Jugendlichen in Erinnerung rufen. Es muss alles getan werden, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur unter einer Schwelle von 1.5 °C zu halten, wie es das Pariser Übereinkommen zum Klimaschutz vorsieht. Eine Überschreitung dieses Wertes könnte insbesondere für die Ärmsten auf der ganzen Welt katastrophale Auswirkungen haben. Die Wiederherstellung der Biodiversität ist auch vor dem Hintergrund des beispiellosen Artensterbens und der Verschlechterung der Ökosysteme von entscheidender Bedeutung. Es ist notwendig, den Appell der Vereinten Nationen zu unterstützen, bis 2030 30% der Erde als geschützten Lebensraum zu bewahren, um das alarmierende Schwinden der biologischen Vielfalt einzudämmen. Ich fordere die internationale Gemeinschaft eindringlich auf, sich gemeinsam dafür einzusetzen, dass der Biodiversitätsgipfel (COP 15) in Kunming, China, ein Wendepunkt auf dem Weg zur Wiederherstellung der Erde wird, so dass sie gemäß dem Willen des Schöpfers wieder zu einer Heimat wird, in der es Leben in Fülle gibt. Eine solche Wiederherstellung muss in gerechter Weise erfolgen und dafür sorgen, dass diejenigen, die ein Land seit Generationen bewohnt haben, wieder ganz darüber verfügen können.»

Damit möchte ich sagen: Der Stellenwert des Anliegens ist faktisch hoch, ob uns das gefällt oder nicht. Es gibt ja mittlerweile über alle Parteien hinweg einen Konsens, dass Handlungsbedarf besteht. Es gibt jedoch grosse Unterschiede, wie dies im Einzelnen umgesetzt wird, ob mit Verboten oder Anreizen oder es einfach dem Markt überlassen wird.

1. Der Artikel, und das ist ganz wichtig, gibt den Körperschaften, ob Landeskirche oder Kirchgemeinden die sich für die Schöpfung engagieren wollen, auf diesem Hintergrund eine wichtige gesetzliche Grundlage, aber er ist bewusst keine Handhabe gegen diejenigen, die wenig bis nichts tun wollen. Deshalb sind keine Kostenfolgen zu befürchten, die nicht gewollt und beschlossen sind. Dies ist schon in der Botschaft erwähnt.

2. Man könnte noch andere wichtige Dinge erwähnen, z.B. Hilfe für Menschen mit Einschränkungen, Einsatz für Flüchtlinge, für Kranke, Solidarität mit den Armen und Verfolgten. Dies ist selbstverständlich auch wichtig und hängt nicht selten mit der Schöpfungsfrage zusammen, die auch den Gerechtigkeitsaspekt in sich trägt. Diese Anliegen gehören seit langem, ja seit es das Christentum gibt, zum selbstverständlichen diakonischen Auftrag. Hier geht es um etwas Neues, was keinesfalls in Konkurrenz zu den diakonischen Aufgaben tritt.

3. Zudem ist auch die Signalwirkung nicht zu unterschätzen. Man könnte den Artikel auch - wie wir es auch schon in der Kommission besprochen haben - aufteilen. Das hat, was die gesetzliche Verankerung angeht, die gleiche Wirkung. Ich bin überzeugt, dass unser Artikel auch anderen Kirchen als Anhaltspunkt dienen wird, wenn sie neue gesetzliche Grundlagen erarbeiten. Gerade mit den wesentlichsten Punkten, denn die Mitgeschöpfe gehen meist vergessen und für viele beschränkt sich Nachhaltigkeit auf Energiesparen. Ich denke, dass man später, wenn die meisten von uns gestorben sind, bei dieser Verfassung sagen wird, dass wir uns vorausschauend der grössten Herausforderung oder auch Bedrohung als kirchliche Gemeinschaft gestellt haben. Ich glaube auch, dass dieser Artikel zusammen mit den neu eingeführten demokratischen Elementen und auch dem Gleichstellungsartikel zeigt, dass wir hier nicht nur ein paar Verwaltungsakte anpassen - ich meine das keineswegs despektierlich. Als Mitglied der Kommission weiss ich, wieviel Überlegungen und Ringen darin steckt, es gut zu machen.

4. Auch dies ist sehr wichtig und zu bedenken: Appelle und Absichtserklärungen sind hehre Dinge, aber erst die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Spielregeln können Dinge gewichten, Weichen anders stellen (im Sinn von lebensfreundlicher meine ich natürlich). Ich glaube daran, dass dies absolut notwendig ist, um friedlich Teil eines lebensfreundlicheren Wandels zu werden, für alle. Wir haben nicht oft die Chance dafür, aber gerade jetzt haben wir sie. Es ist fast eine historische Chance.

5. Noch ein letzter sehr wichtiger Punkt: Es sind hier genau die Felder genannt, über die die Körperschaften entscheiden können. Gerade im dualen System, wo der Einfluss sonst begrenzt ist, bietet sich die Chance für die Schöpfung, für die Gerechtigkeit, aber auch für die Kirche, die nicht gerade von positivem Image überschüttet wird, etwas mit hoher Glaubwürdigkeit und als Glaubenszeugnis beizutragen. Darum möchte ich den Artikel so stehen lassen, wie ihn die Kommission vorschlägt."

Thomas Walliser, Romanshorn, WK 2: "Ich war unsicher, wie ich hier abstimmen soll. Ich habe persönlich Sympathien für den Antrag Meier, war dann aber nicht sicher, ob es an dieser Stelle in die Verfassung gehört. Zwei Dinge, die Gaby Zimmermann jetzt genannt hat, haben mich dann definitiv ins JA-Lager gebracht. Das eine ist die Vorbildfunktion, die wir haben. Wir haben vorher auch diskutiert, dass andere Landeskirchen immer noch Landeskirchen heissen. Wenn wir das nun so in der Verfassung verankert haben, kann das andere Landeskirchen inspirieren, auch verstärkt tätig zu werden zum Schutz der Schöpfung. Das andere ist, dass es konkreter ist. Es gibt vielleicht keine Handlungsanweisungen, aber es gibt doch Inspiration, in welchen Gebieten wir tätig werden könnten, wenn wir den Hauptabsatz umsetzen wollen und sollen. Darum möchte ich beliebt machen, dass wir den Antrag von Franz Meier ablehnen."

Marie-Anne Rutishauser, Kirchenrätin: "Der Kirchenrat ist der Meinung, dass § 13 «Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln» in der heutigen Zeit sicher sinnvoll und notwendig ist. Die Umschreibung, dass die Körperschaften das Engagement zur Achtung und Bewahrung der Schöpfung fördern würden, würde nämlich genügen, weil die Detaillierungen von 1 bis 4 eigentlich gar nicht unbedingt in eine Verfassung gehören und besser in Gesetzen verankert würden. Dass dadurch ein zweites wichtiges Anliegen der Kirche gar nicht zur Sprache kommt und hier aufgezählt werden müsste, ist das höchste Gebot, das uns Gott einmal gegeben hat «du sollst deinen Herren

von ganzem Herzen lieben». Gemäss Matthäus hat Jesus noch angefügt «du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst». Wo ist unsere Nächstenliebe da aufgeführt? In der Diakonie oder im Umgang mit Menschen, in der Begegnung mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen, im Respekt mit Menschen, welche bei uns eine neue Heimat suchen, in der Solidarität mit Ländern, wo die Menschen es weniger gut haben? So könnte die Liste noch mit ganz vielen wichtigen nachhaltigen Dingen erweitert werden. Aus diesem Grund finde ich es richtig, wenn wir die Aufzählungen von 1 bis 4 gemäss dem Antrag von Franz Meier weglassen, damit anderes noch Platz hat. Vielen Dank."

Abstimmung: Der Änderungsantrag Meier wird mit 55:24 bei einer Enthaltung abgelehnt.

§ 14 Öffentlichkeitsgrundsatz

Streichungsantrag von Alfred Ammann:

~~2-Die Körperschaften gewähren Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.~~

Alfred Ammann beantragt die *Streichung des Absatz 2 des Artikels 14* mit folgender Begründung: "Wer bestimmt, welches die überwiegend öffentlichen oder privaten Interessen sind, die einer Einsicht der amtlichen Akten entgegenstehen? An unserer Vorsynode haben wir über diesen Artikel diskutiert. Grundsätzlich kann man sagen, die Körperschaften gewähren Einsicht in amtliche Akten, das kann ja stimmen. Aber im 2. Teil «soweit nicht überwiegend öffentliche und private Interessen entgegenstehen»' haben wir uns gefragt, wer denn bestimmt, welches diese überwiegend öffentlichen und privaten Interessen sind, die die Einsicht in diese amtlichen Akten begründen. Das steht nirgends geschrieben. Ich habe auch im Gesetz nichts Detailliertes gefunden. Deshalb beantragen wir die Streichung des Absatzes 2."

Dominik Diezi übergibt für diesen Artikel den Vorsitz an Jürg Haag.

Dominik Diezi: "Es ist natürlich vollkommen richtig, dass es hier noch keine Ausführungsbestimmungen gibt, die definieren, um was es sich bei diesen überwiegend öffentlichen und privaten Interessen handelt. Sie müssen weiterlesen, es kommt dann der Absatz 3 «das Gesetz regelt die Einzelheiten, insbesondere das anwendbare Verfahren». Dieses Gesetz gibt es noch nicht, das muss noch geschaffen werden. Aber zuerst müssen wir den Grundsatz festlegen. Sie haben es richtig erwähnt, der Kanton Thurgau hat nur dank einer Volksabstimmung als einer der letzten Kantone das Gesetz eingeführt. Es erforderte grossen Aufwand, dass der Kanton Thurgau dieses Öffentlichkeitsprinzip, das in der übrigen Schweiz bereits Standard ist, ebenfalls erhält. Dazu brauchte eine Volksinitiative (ich oute mich als Mitglied des Initiativkomitees). Das Volk hat im letzten Mai Ja gesagt. Der Grosse Rat hat jetzt drei Jahre Zeit, die Ausführungsbestimmungen dazu zu erlassen. Die Regierung des Kantons Thurgau wird nächstens eine Gesetzesvorlage präsentieren, die dann vom Grossen Rat beraten wird. Wir hier in der Synode sind sicher gut beraten, wenn wir uns vom Ausführungsgesetz des Kantons Thurgau leiten lassen. Ich hoffe nach wie vor, dass Sie nichts ändern. Es wird eine der wichtigen Fragen sein, «überwiegend öffentliche oder private Interessen» weiter zu definieren, und auszuführen, was darunter im Detail zu verstehen ist. In dem Sinne bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen und die kantonale Gesetzgebung abzuwarten. Danach machen wir uns auch hier an die Arbeit und schaffen das nötige Ausführungsgesetz, damit dann klar ist, vor allem für die Kirchgemeinden, was mit diesen «überwiegend öffentlichen bzw. privaten Interessen» gemeint ist."

Dominik Steiner, Tuttwil, WK 10 : "Das Öffentlichkeitsprinzip ist ein äusserst wichtiges Prinzip. Wir sprechen hier von Gremien, die Steuergelder verwalten. Entsprechend soll auch der Steuerzahler die Möglichkeit haben, sich selbst ein Bild zu machen, wie diese Gelder verwendet werden. Mit

den Ausführungen des Kirchenrates bin ich etwas weniger einverstanden. Als Historiker lege ich natürlich sehr viel Wert auf Primärquellen, d.h. wenn ich etwas wissen will, schaue ich nach, was dort steht. Der Umweg der hier genannt wird über eine Untersuchungskommission, die informiert, ist aus dieser Sicht natürlich sehr unbefriedigend, weil auch dort wieder eine Drittmeinung herinspielen würde. Ich denke, es liegt im überwiegenden Interesse der Kirche, dass sie vom Vorwurf der Geheimniskrämerei wekommt, ob er immer gerechtfertigt ist, bin ich nicht überzeugt. Wenn wir hier mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz vorangehen, ist es sicher ein Schritt in die richtige Richtung für alle Gremien, die es betrifft."

Cornel Stadler, Kirchenrat: "Der Kirchenrat unterstützt die Streichung des Absatzes 2, wie Sie auch in der Botschaft auf Seite 34 sehen. Besonders für Kirchgemeinden, die in ihrer Vorsteherschaft niemanden mit juristischer Kompetenz haben, wird es schwierig sein, angemessen auf das Begehren einzugehen, was öffentliches oder privates Interesse ist. Ebenfalls gibt sicher auch die Frage, was geschwärzt werden muss und was nicht nach aussen gehen darf, Probleme. Der Kirchenrat sieht auch Mehrarbeit für die Vorsteherschaften, wenn es einige Kirchbürger gibt, die bei jedem Entscheid einen Auszug verlangen. Darum unterstützt der Kirchenrat den Antrag von Alfred Ammann."

Der Antrag Ammann wird mit 65:12 bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

§ 15 Subsidiäre Geltung staatlichen Rechts

Formaler Hinweis von Pater Gregor Brazzerol: "Es ist unüblich, dass in einem Verfassungstext in Fussnoten auf andere Rechtstexte verwiesen wird. Kirchenrat und Spezialkommission haben sich entschieden, von diesem Grundsatz abzuweichen, weil auf konkrete kantonale Bestimmungen Bezug genommen wird. Somit werden diese für die Anwenderinnen und Anwender der Verfassung leichter auffindbar."

§ 16 Aufgaben

Pater Gregor Brazzerol: "Der Paragraph zählt konkrete Aufgaben der Landeskirche auf. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, beschränkt jedoch das Tätigkeitsfeld der Landeskirche. Die Gemeindeautonomie setzt so den landeskirchlichen Aufgaben eine Grenze und ist somit nicht bedroht. Deshalb werden in Ziff. 1 überregionale Aufgaben genannt, die von einzelnen oder mehreren Kirchgemeinden nicht selbst wahrgenommen werden können. Nicht nur die Gemeindeautonomie schränkt die Aufgaben der Landeskirche ein. Ihren Zuständigkeiten und ihren Möglichkeiten sind u.a. auch durch das Kirchenrecht Grenzen gesetzt. Die Landeskirche verpflichtet sich in ihrer Verfassung, dies zu respektieren."

Antrag von Matthias Rupper:

Neuer Paragraf (in LKG)

¹ Die Synode schafft eine Personalombudsstelle, die von zwei Personen (je eine Frau und ein Mann) bekleidet wird.

² Die Personalombudsstelle wirkt als unabhängige und niederschwellige Beratungs- und Vermittlungsinstanz bei Problemen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, mit Vorgesetzten, Mitarbeitenden oder anderen Beteiligten.

³ Die Personalombudsstelle ist eine Einrichtung der Römisch-Katholischen Kantonalkirche Thurgau und steht allen haupt-, neben-, ehrenamtlich und freiwillig Mitarbeitenden der Katholischen Kirche im Kanton Thurgau zur Verfügung.

⁴ Die Stelle wird von zwei durch die Synode zu wählenden Personen betreut.

Matthias Rupper: "Mein Antrag betrifft die Schaffung einer Ombudsstelle. Ich habe meine Erfahrungen in anderen Kantonalkirchen gemacht. Ich habe mit dem Generalvikar in Zürich gesprochen und er hat gesagt, die meiste Arbeit, die ihm zufalle, sei das Bereinigen von Personalproblemen in Pfarreien, mit der Begründung, dass wir heute andere Arbeitsfelder haben. Durch diese neuen Arbeits- bzw. Berufsfelder sind auch die Pfarrteams grösser und vielfältiger geworden, weshalb es vermehrt zu personellen Problemen kommt. Bevor es zu rechtlichen Schritten kommt, ist es daher sinnvoll, auf einer untergeordneten Ebene eine einvernehmliche Lösung zu suchen."

Ergänzungsantrag von Rainer Naeff, Diessenhofen, WK 8:

7a Sie wirkt darauf hin, dass die römisch-katholische Kirche die gleichberechtigte Zulassung zum Priesteramt, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht, ermöglicht.

Er begründet dies wie folgt: "Die Synodalen des WK 8 haben an der Vorsynode über eine Ergänzung diskutiert und beantragen, dass ein Absatz 7a eingefügt wird. Jesus spricht von der Gemeinschaft der Gleichgestellten. Mit diesem Änderungsantrag leisten wir nach der Resolution von 2018, die Sie mit 96 % angenommen haben, in der wir gesagt haben, wir wollen die Gleichberechtigung ermöglichen, einen weiteren Beitrag zu einer glaubwürdigen Kirche und ziehen mit der röm.-kath. Kirche des Kantons Basel-Stadt gleich, die das Anliegen bereits 2019 in ihrer Verfassung verankert hat. Wir möchten Ihnen deshalb empfehlen, diesem Antrag zuzustimmen. Es geht nicht um einen Zwang, wir haben nicht gesagt ‚wir verlangen‘. Wir haben zuerst den Text des Kantons Basel Stadt übernommen, haben ihn aber abgeändert und der Resolution angepasst, so wie sie 2018 dem Bischof übergeben wurde, sodass er klarer strukturiert ist und nicht so schwerfällig daherkommt wie beim LK-Gesetz von BS. Man kann sagen, wir sprechen ja vom Kirchengesetz, aber Hand aufs Herz, wenn Sie sehen was passiert, z.B. Amazonassynode, oder neuerlich der Ausschluss - gegen diesen Entscheid des Vatikans musste sich sogar Bischof Felix wehren (gemeint ist (der Beschluss des Vatikans, der eine Gemeindeleitung, die nicht geweiht ist, ausschliesst). Mit einem solchen Artikel können wir zusätzlich Bischof Felix unterstützen, indem wir zeigen, was die Gläubigen wirklich wollen, was brennt und dass wir nicht zurückrudern, sondern dass wir das, was wir erreicht haben, beibehalten und einen Schritt weitergehen können in eine Richtung, die eigentlich längst fällig wäre. Ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen."

Ergänzungsantrag von Silvia Carlen:

7a In diesem Rahmen unterbreitet sie das Anliegen – auch bei der Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts -, dass Veränderungen insbesondere in Bezug auf die gleichberechtigte Zulassung zum Priesteramt, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht, ermöglicht werden.

Silvia Carlen: "Heute stelle ich meinen zweiten Antrag, und zwar soll eine Ergänzung des Art. 7 aufgenommen werden. In der Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft ist diese Ergänzung seit dem 01.01.2015 in Kraft (§ 13 Aufgaben). Dies aufgrund einer Volksinitiative und einer Volksabstimmung. Mit dieser Ergänzung setzen wir einen klaren Punkt.Amen in der Frauenordination. Nicht zu vergessen ist, dass das Parlament 2018 eine Resolution verabschiedet hat, u.a. ging es in Punkt 3 um Reformen. Es ist mir sehr wohl bewusst, was es heisst, unter Ziff. 7 «im Rahmen ihrer Befugnisse». Setzen wir doch als Parlament einen Gedenkstein für den Kampf, denn eines Tages, meine Damen und Herren, müssen sich diese Pforten öffnen. Ich danke Ihnen."

Daniel Bachmann, Ettenhausen, WK 11: "Eine Vorbemerkung: wenn es nach mir ginge, wäre die Frauenordination bzw. das Priesteramt für verheiratete Männer seit meiner Studienzeit längst Tatsache. Ich bin jetzt seit 24 Jahren Priester. Das habe ich bereits überall öffentlich kundgetan und unterstrichen, dazu stehe ich. Ich bin trotzdem nicht einverstanden, mit diesen beiden Anträgen, und ich werde sie ablehnen und ich bitte auch Sie, diese Anträge abzulehnen. Es geht nicht

darum, dass wir die Frage nach Frauenordination oder nach verheirateten Priestern irgendwie kaschieren oder wegstecken oder wie auch immer. Auch der Verweis auf die Resolution, die wir vor 1 ½ Jahren miteinander mit erdrückender Mehrheit verabschiedet haben, ist keine Begründung. Eine Resolution ist nicht etwas was einer Verfassung gleichkommt. Das ist etwas Grundsätzliches. Ich denke da z.B. an die sehr verunglückte theologisch defizitäre Instruktion der Kleruskongregation, bei der niemand so genau weiss, wie sie zu Stande gekommen ist, die nicht nur von unserem Bischof Felix sondern auch von vielen anderen Bischöfen in Frage gestellt wird. Auch das ist keine Begründung. Was wollen wir noch alles in eine Verfassung hineinbringen? Wir könnten z.B. auch beantragen – und das sollen mir jetzt die Frauen nicht übelnehmen und auch nicht die verheirateten Seelsorger, die bis jetzt noch nicht Priester werden können – die Synode unterstützt nach Kräften auch die gleichgeschlechtliche Ehe inkl. der kirchlichen Segnung oder der kirchlichen Feier. Das gehört liebe Kolleg*innen nicht in eine Verfassung. Das scheint mir wirklich wichtig, dass wir im Grunde genommen nicht Kraut und Rüben und Kartoffeln miteinander mischen, sondern eines nach dem anderen. Ich bin sofort bereit, Unterschriften zu sammeln für das Frauenpriesteramt oder gar persönlich nach Rom zu fahren, um dies einzureichen. Es geht mir nicht darum, dass ich mich im Grunde genommen, vor dieser Frage drücke. Wer mich kennt, kennt auch meine Haltung, aber das gehört nicht in eine Verfassung. Darum lehne ich diese beiden Anträge ab, obwohl ich dem Anliegen positiv gesinnt bin."

Pater Gregor: "Ich kann mich meinem Vorredner nur anschliessen. Ich kann das Anliegen verstehen. Allerdings ist es nutzlos, eine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, die keine Wirkung entfalten kann. Es macht keinen Unterschied, ob diese Ergänzung in der Landeskirchenverfassung steht oder nicht, weil weder Synode noch Kirchenrat eine konkrete Möglichkeit haben, in der Sache etwas zu ändern. Das betrifft nicht den Wert des Anliegens. Es besteht ein Unterschied zwischen einer Resolution und einer Verfassung, da ist Daniel Bachmann zuzustimmen. Dieser Unterschied ist bitte zu beachten. Ich meine, einer Verfassung stehe es gut an, wenn sie nüchtern und sachbezogen bleibt. "

Theo Scherrer, Kirchenrat: "Der Kirchenrat würde sich eine Änderung der Zulassungsbedingungen zum Priesteramt sehr wünschen. Wenn man es aber als Aufgabe der Landeskirche sieht, auf dieses Ziel hinzuwirken, wird sich auch die Frage stellen, welche Mittel sie zu ergreifen bereit ist. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir im November letzten Jahres eine Botschaft auf die Antwort einer Anfrage von Frau Silvia Carlen Lado abgegeben haben, in der wir einige Punkte aufgezählt haben, was die Landeskirche tun könnte. Natürlich sind wir uns bewusst, dass wir von uns aus keine Änderung machen können. Aber ich finde es gut, wenn die Diskussion auch hier stattfindet und seinen Niederschlag in der Verfassung findet."

Urs Brosi: "Ich darf Ihnen die Stellungnahme des Kirchenrats zur Schaffung einer Personalombudsstelle wiedergeben. Wir haben dies im Kirchenrat, aber selbstverständlich noch nicht innerhalb der Spezialkommission besprochen. Der Kirchenrat geht davon aus, dass diese Personalombudsstelle nicht dringlich nötig ist, um sie jetzt hier in der Verfassung zu verankern. Eine Schwierigkeit in der Diskussion ist - wir haben das jetzt in der Kürze der Zeit nicht durch Rücksprache klären können - dass wir zwischen dem Antrag und der Begründung zwei unterschiedliche Stossrichtungen sehen. Ich möchte Ihnen das kurz erklären: Der Antragsteller verlangt die Schaffung einer Ombudsstelle für Personalangelegenheiten. Eine Ombudsstelle ist üblicherweise eine Vermittlungsstelle zwischen der Bürgerschaft und der Verwaltung. Wenn es hier um Personalangelegenheiten geht, bedeutet dies, eine Vermittlungsstelle zwischen Mitarbeitenden und Anstellungsbehörde. Als solche ist in der Verfassung bereits die Schlichtungsstelle vorgesehen. Man kann argumentieren, dass die Schlichtungsstelle eine etwas höhere Hürde darstellt als eine Ombudsstelle, ist aber ziemlich ähnlich konzipiert. Sie soll eine Auslegung der Situation ermöglichen, eine

Aussprache und eine rechtliche Einschätzung der Situation. Die neue Schaffung einer Rekurskommission und damit verbunden die Entlastung des Kirchenrats als Beschwerdestelle, ermöglicht in Zukunft dem Kirchenrat und auch dem Generalsekretariat als niederschwellige Informations- und Auskunftsstelle auch für Mitarbeitende in rechtlichen Fragen zu dienen. Bereits heute kommen zahlreiche rechtliche Anfragen zu mir. Bei Personalangelegenheiten oder generell bei Angelegenheiten, die gefährdet sind, zu einer Beschwerde auszuarten, muss ich mich stets zurückhalten. Das wird in Zukunft voraussichtlich nicht mehr der Fall sein, sodass ich zumindest freier eine Einschätzung geben darf. Was natürlich damit nicht geregelt wäre, ist die Situation der Mitarbeitenden der Landeskirche, für diese haben der Kirchenrat als auch ich selbstverständlich eine andere Stellung, sodass wir nicht als unabhängige Beratungsinstanz dienen können. Allein für die Mitarbeitenden der Landeskirche scheint es uns nicht unbedingt angemessen, eine solche Stelle zu schaffen. Die Begründung, die Matthias Rupper gibt, zielt für uns jedoch in eine andere Richtung. Er spricht von Konflikten in den Seelsorgeteams aufgrund der unterschiedlichen Funktionen, die zusammenarbeiten müssen. Das ist in der Tat ein relevantes Thema. Wir haben uns im Kirchenrat dazu auch schon Gedanken gemacht, etwa die Möglichkeit, eine landeskirchliche Supervisions- und Coaching-Stelle zu schaffen. Wir haben das aber bewusst nicht weiterverfolgt. Aus unserer Sicht ist es eigentlich keine Ombudsstelle, weil es Konflikte innerhalb eines Teams sind und nicht zwischen dem Team oder zwischen Mitarbeitenden und der anstellenden Behörde. Eine solche Supervision oder Coaching kann natürlich jede Kirchgemeinde und jedes Seelsorgeteam für sich selbst in Anspruch nehmen. Dafür braucht es die Landeskirche nicht. Eine Möglichkeit wäre, ob die Landeskirche hier vorsorglich eine Person zur Verfügung hätte, die hinstehen und mithelfen kann. Aufgrund der Diskussionen, die jetzt im Rahmen dieser KOG-Revision gelaufen sind, scheint uns dies jetzt nicht angebracht, denn es braucht zwei Voraussetzungen, damit die Synode eine neue Aufgabe schaffen kann. Aufgrund der Subsidiarität müssen die Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände mit einer Aufgabe überfordert sein, damit die Landeskirche zuständig wird und zweitens muss die Landeskirche jeweils die Autonomie der Kirchgemeinden achten. Insofern haben wir das bisher auch nicht weiterverfolgt. Es wäre aber aus unserer Sicht ohnehin eine Aufgabe, die hier nicht als Aufgabe der Landeskirche verankert sein müsste. Wenn sich später die Synode überzeugen liesse, dass es eine solche landeskirchliche Supervisions- und Coaching-Stelle brauchen würde, könnte man diese auch unabhängig von einem Verfassungsartikel schaffen."

Zuerst wird über die Voraussetzungen zum Weiheamt abgestimmt.

Antrag Naef gegen Antrag Carlen: Der Antrag Naef erhält mit 64:12 bei 4 Enthaltungen den Vorzug.

Antrag Naef gegen Antrag KOG-Kommission: Der Antrag Naef wird mit 31:49 abgelehnt.

Dann wird über die Schaffung einer Ombudsstelle abgestimmt:

Der Antrag Rupper wird mit 78:2 Stimmen abgelehnt.

§§ 17 bis 19 keine Wortmeldungen

§ 20 Initiative

Pater Gregor Brazerol: "Die Einführung des Initiativrechts wird von Spezialkommission und Kirchenrat unterschiedlich eingeschätzt. Die Spezialkommission anerkennt die Bedenken des Kirchenrates. Der grundsätzliche Wert eines Volksrechtes wird von ihr aber höher eingeschätzt als die Gefahr, die Frustration der Kirchenmitglieder zu erhöhen, wenn Initiativen ins Leere gehen. Es hängt somit viel von der Besonnenheit und dem Realitätssinn der Initianten ab, welchen Anliegen sie eine konkrete Chance auf Realisierbarkeit einräumen."

§ 21 keine Wortmeldungen

§ 22 Zusammensetzung und Wahlkreise

Pater Gregor Brazerol: "Die Spezialkommission ist nicht auf den Vorschlag des Kirchenrates eingegangen, die Synode auf 60 Mitglieder zu verkleinern. Sie sieht zwar die Schwierigkeit, vor Ort Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in die Synode zu gewinnen. Andererseits scheint es aber wichtig, dass auch kleine Kirchgemeinden gut vertreten sind. Ebenso sollen in der Synode viele und verschiedene Kompetenzen vertreten sein, damit auch für alle Kommissionen und parlamentarischen Aufgaben genügend und geeignete Personen zur Verfügung stehen."

§ 23 Zuständigkeit

Pater Gregor Brazerol: "In Absatz 2 wird ein Systemwechsel vorgenommen. Dieser wurde angeregt durch den Besuch des Büros beim Katholischen Kollegium in St. Gallen. Neu bilden nicht mehr die Stimmzähler automatisch das Synodenbüro. Neu sollen die fünf Wahlkreisvorsitzenden anstelle der vier Stimmzählerinnen das Synodenbüro bilden. Das gibt den Wahlkreisen und den Vorsynoden grössere Bedeutung und Gewicht. Neu ist auch die Rekurskommission, deren Mitglieder von der Synode gewählt werden."

Cyrill Bischof: "Das ist eine Änderung gegenüber der damaligen Fassung des Kirchenrats. Der Kirchenrat hat sich dem Vorschlag der Spezialkommission angeschlossen und ist der Meinung, dass diese Änderung tatsächlich zur Belebung der Synode führen kann und wird und empfiehlt diese zur Annahme."

§24 Kommissionen

Pater Gregor Brazerol: "Die Kompetenz des Synodenbüros in Ziff. 3, selbstständig eine Spezialkommission einzusetzen und deren Mitglieder und Präsident zu wählen, dient dazu, dringliche Situationen auffangen zu können. Das Büro wird davon nur zurückhaltend Gebrauch machen, soll aber die Möglichkeit zum Handeln erhalten."

§§ 25 bis 33 keine Wortmeldungen

§ 34 Aufgaben

Änderungsantrag von Erwin Wagner, Weinfeld, WK 4:

¹ *Sie verantworten die äusseren Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens, namentlich für die Verkündigung, die Liturgie, die Diakonie und die Pflege der Gesellschaft.*

Begründung Erwin Wagner: "Für den Laien ist zu wenig klar, was «äussere Voraussetzungen schaffen» beinhaltet. Für uns tönt es so, dass die Kirchgemeinden inskünftig noch die Infrastruktur und Anstellung zur Verfügung zu stellen haben – aber inhaltlich die Landeskirche die Verantwortung übernimmt. Wem gegenüber sind dann die Mitarbeitenden in Bezug auf ihre Arbeit (Lesitung und Verhalten) rechenschaftspflichtig? Es muss klar sein, dass dies weiterhin Aufgabe der Kirchgemeinde (formal) und des Gemeindeleiters (inhaltlich) ist. Mit dem Wort «verantwortet» wird dies klarer und verbindlicher formuliert. Ohne diese Anpassung befürchten wir, dass die Zuständigkeit zum Beispiel für den Religionsunterricht von den Kirchgemeinden weg zur Landeskirche geht. Es ist nicht sinnvoll, wenn die Kirchgemeinden keine inhaltliche Verantwortung tragen für einen Bereich, bei dem sie das fachliche Personal anstellen und mit der Schule die Zusammenarbeit (Stundenplan, Schulräume) regeln. Es muss klar sein, dass die Kirchgemeinden auch zukünftig die Qualität des Unterrichts verantworten. Dies wurde im alten KOG in Art. 102 mit «wacht über» schon klarer formuliert."

Pater Gregor: "Es scheint nicht offensichtlich, welche andere Qualität die vorgeschlagene Formulierung in die Verfassung einbringt. Wenn die Kirchgemeinde Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens schafft, dann tut sie das sicher verantwortet und verantwortungsvoll. Frage: Gehe ich richtig in der Annahme, dass mit «Pflege der Gesellschaft» ein Verschreiber vorliegt. Es sollte doch wohl heissen «Pflege der Gemeinschaft»."

Cyrill Bischof: "Das Verb schaffen wurde aus dem alten KOG übernommen, es ist also nichts Neues. Ob schaffen oder verantworten verständlicher oder präziser ist, ist Ansichtssache. Ich persönlich habe eigentlich die gegenteilige Meinung von Erwin Wagner. Schaffen hat für mich etwas aktiv Handelndes, während Verantwortung eher passiv klingt. Was ich nicht nachvollziehen kann, ist die Vermutung, die Landeskirche möchte inhaltlich diese Verantwortung vor Ort übernehmen. Die Zuständigkeiten sind in Art. 4 und 5 der Verfassung klar geregelt. Hier hat die Landeskirche wirklich nichts zu suchen. Wenn es um die Beurteilung von Leistung und Inhalt geht, ist aber vor allem die Schnittstelle zur pastoralen Schiene im Auge zu behalten. Die Landeskirche oder der Kirchenrat haben hier keine Ambitionen. Der Kirchenrat beantragt zu Gunsten der Kontinuität beim Begriff «schaffen» zu bleiben."

Der Antrag Wagner wird mit 71:8 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

§§ 35 bis 39 keine Wortmeldungen

§ 40 Zuständigkeit

Änderungsantrag von Astrid Keller, Ettenhausen, WK 11:

Verwaltung des Vermögens der Kirchgemeinde, Buchführung und jährliche Rechenschaftsablage, Regelung einer allfälligen Übertragung an Dritte und Überwachung der Erfüllung dieser Aufgaben;

Begründung Astrid Keller: "Ich habe einen Änderungsantrag in § 40, Abs. 2, Ziff. 4, der lautet: der Kirchenrat regelt die Verwaltung des Vermögens mit einer «allfälligen» Übertragung an Dritte. Es ist eine sprachliche Finesse, welche ich hier beantrage, welche natürlich nur Sinn macht, wenn später auch mein Antrag in § 19 des KKG angenommen wird. Ich bin überzeugt, dass Urs Brosi diese Abhängigkeit bei der Redaktionslesung erkennen wird. In unserer Vorsynode der Wahlkreise 9 und 11 waren wir klar der Meinung, dass es auch in Zukunft möglich sein soll, dass die Rechnung von einem gewählten Kirchgemeinderatsmitglied geführt wird und dem soll dieses «allfällig» hier Rechnung tragen. Es ist also nur eine mögliche Variante, die hier ausgedrückt werden soll. Ich bitte Sie, dieses Wort einzufügen."

Urs Brosi: "Der Antrag von Astrid Keller steht im Zusammenhang mit Anträgen, die wir dann im KGG behandeln werden, dazu haben ja auch die Herren Richard Bilgeri und Norbert Bantli weitere Anträge gestellt. Im Kern dieser Anträge steht die Veränderung der bisherigen Funktion des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin zu dieser neuen Funktion der Verwaltung. Spezifisch für den Status Quo, für die bestehende Ordnung, ist ja, dass wir dieses Amt des Kirchenpflegers, das es aus historischen Gründen gibt, gekoppelt haben mit der Behörde (der Exekutive), und der Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin in der Regel Mitglied dieser Behörde ist. Wie Sie aufgrund der Unterlagen wissen, dies wurde an verschiedenen Stellen ausführlich behandelt, beantragen Ihnen der Kirchenrat und die Spezialkommission die Entkoppelung, d.h. eigentlich die Überführung in die Situation wie sie heute behördenüblich ist. Üblich, das bedeutet, die Behörden haben in der Regel ein Ressort Finanzen, dass also ein Mitglied der Behörde für die Finanzen zuständig ist. Die operative Abwicklung, d.h. die Rechnungsführung, den Zahlungsverkehr, die Buchhaltung, macht in der Regel kein Gemeinderat, keine Regierungsrätin, sondern das ist eine Funktion für die man Personen anstellt und beauftragt. Diese Entkoppelung ist nun auch das Anliegen, das

wir hier im Rahmen dieser Revision haben. Hier setzen die drei Antragsteller ein, wenn ich es richtig verstanden habe sind alle drei einverstanden, dass man es entkoppeln kann, möchten aber nicht, dass man es entkoppeln muss. Es soll also die Möglichkeit bestehen, auch weiterhin ein Mitglied der Behörde mit diesen Verwaltungsaufgaben zu betrauen. Wir müssen hier diese Frage, die dann wie gesagt im KGG noch kommen wird, bereits etwas vorweg nehmen für dieses «allfällig», weil mit diesem «allfällig» die Frage verbunden ist, soll es eine allfällige Entkoppelung sein oder muss sie passieren? Muss es eine Übertragung geben? Ich versuche, mich hier kurz zu halten, und gehe nur auf das Wesentliche ein. Der Kirchenrat ist der Auffassung, dass die Tätigkeit als solche keine Behördenfunktion darstellen soll. Wenn eine Person, die Mitglied der Behörde ist, das nebenher macht, soll dies weiterhin möglich sein. Da wurden seit der Vernehmlassung die Grundlagen geändert. Wie Sie wissen, besteht die Möglichkeit, dass eine Anstellung bis zu 15 % toleriert werden kann, nämlich mit der Wahl als Behördenmitglied. Für jene Kirchgemeinden die mehr oder weniger diese Tätigkeiten benevol ausüben, ist das ohnehin kein Thema. Da kann die Person selbstverständlich diese Verwaltungsaufgaben übernehmen. Es geht nicht um die Tätigkeit, die man als Behördenmitglied erfüllen muss, sondern es ist eine separate Aufgabe, Rechnungen zu zahlen, Buchführung zu machen, zu schauen, dass Ende Jahr alles ordentlich erledigt ist, die Löhne bezahlt sind, die Lohnausweise erstellt sind und usw. Es ist eine umfangreiche und zunehmend anspruchsvollere Tätigkeit. Das ist, so unsere Überzeugung, in Zukunft nicht mehr eine genuine Aufgabe der Behörde. Wenn wie gesagt eine Person eine geringe Entschädigung bekommt, die man nicht als mehr wie 15 % verstehen kann, ist das weiterhin möglich. Gehen wir von dem aus was die Besoldungsverordnung als Maximum vorsieht; normalerweise ist für Rechnungsführung bis zu LK 17 vorgesehen; bei Dienststufe 24 würden diese 15 % dann ziemlich genau CHF 15'000 ausmachen. Ich gehe davon aus, dass vor allem bei den kleineren Kirchgemeinden die Entschädigung tiefer sein dürfte. Von da her ist es dort möglich. Gleichwohl würden wir gerne davon sprechen, dass es eine Übertragung an Dritte ist und nicht eine Übertragung an ein Behördenmitglied. Das Mitglied der Behörde ist in dieser Aufgabe gleichgestellt wie eine Drittperson ausserhalb der Behörde, weshalb wir gerne die Entkoppelung stringent durchziehen möchten, auch wenn es in gewissen Fällen möglich sein soll, eine Anstellung in bescheidenem Rahmen zu haben. Der entscheidende Unterschied, der nun mit den Anträgen vorliegt, ist natürlich, dass man über diese 15 % hinausgehen kann, wenn es eine Behördenfunktion sein darf. Dann dürfen auch jene Kirchenpfleger*innen, die teilweise bis zu 100 % angestellt sind, in Zukunft Mitglied der Behörde bleiben. Das scheint uns nicht sinnvoll, deswegen würden wir hier den Grundsatzentscheid bereits in die Richtung lenken, zu sagen, es soll keine Allfälligkeit sein, sondern grundsätzlich gilt die Beauftragung an eine Drittperson und das «allfällig» kommt an einer anderen Stelle. Allfällig ist diese Drittperson mit einer geringen Entschädigung auch Mitglied der Behörde."

Richard Bilgeri, Romanshorn, WK 2: "Ich möchte da juristisch ganz klar geklärt haben, wer ist Angestellter und wer ist nicht Angestellter. Ich bin der Meinung, ein Behördenmitglied ist nicht angestellt. Auch ein Kirchenpräsident kann vielleicht mehr als 15 % Lohn beziehen, er ist nicht angestellt. Eine Gemeindeleiterin/ein Gemeindeleiter ist ebenfalls Mitglied der Behörde, ist vielleicht 100 % Lohnempfänger, ist nicht angestellt."

Urs Brosi: "Von einer Anstellung sprechen wir, wenn die Tätigkeit mit einem Auftrag versehen und in der Regel auch mit einer Entschädigung versehen ist. Eine solche Anstellung liegt dann auch bei Behördenmitgliedern vor, nur gilt die 15 % Grenze für die Behördenfunktionen nicht. Der Punkt ist die Abhängigkeit. Niemand darf in seinem eigenen Aufsichtsgremium, seinem eigenen Aufsichtsorgan, Einsitz haben. Dies ist in Teil 1 (Antrag und Einleitung) auf Seite 12 dargestellt. Diese Begrenzung gilt für Mitarbeitende, die vom Kirchgemeinderat angestellt werden. Diese können

nicht gleichzeitig Mitglied des Kirchgemeinderats sein, wenn sie eine Anstellung des Kirchgemeinderats haben. Der Kirchgemeinderat hat sich die Anstellung nicht selbst gegeben, sondern wurde gewählt von der Kirchgemeinde und das ändert die Zuständigkeit. Die Aufsichtsebene des Kirchgemeinderats ist die Kirchgemeinde, aber der Kirchgemeinderat erhält gleichwohl entweder eine pauschale Entschädigung oder eine prozentuale Anstellung. Aber der entscheidende Punkt ist, dass die Aufsicht an einer anderen Stelle ist. Hingegen wenn der Kirchgemeinderat die anstellende Behörde ist, kann diese Unvereinbarkeit vorliegen, wenn eben die Anstellung mehr als 15 % beträgt."

Jürg Haag, Stettfurt, WK 10: "Ich verstehe beide Argumente sehr gut. Aber wenn jemand gewählt ist (Beispiel: Dominik Diezi ist gewählt als Stadtpräsident, bezieht einen Lohn, seine Aufsicht ist das Stadtparlament), und von dem her begreife und verstehe ich die Aussage von Richard Bilgeri, dann ist auch die Entschädigung damit verbunden. Über das wird ja jeweils an der Kirchgemeinerversammlung im Budget diskutiert. Vielleicht hängt das damit zusammen, dass bisher der Kirchenpfleger auch gewählt wurde und somit auch legitimiert ist, einen entsprechenden Lohn zu beziehen. Daher verstehe ich das Anliegen, dass man die Aufgaben des Pflegers auswärts geben könne, weil man vielleicht die Ressourcen nicht mehr hat. Das sollte möglich sein. Aber auf der anderen Seite, wenn eine Kirchgemeinde sagt, dass sie einen Pfleger haben, der alle Aufgaben übernimmt, ein entsprechendes Pensum (vielleicht 50 %) hat und einen entsprechenden Lohn bezieht, so sollte meiner Ansicht nach auch dies möglich sein."

Simon Tobler: "Gerne möchte ich einige Punkte zu diesem Thema erwähnen, die mir sehr wichtig scheinen. Ich verstehe das Argument, dass ein Angestellter oder eine Angestellte nicht Mitglied der Anstellungsbehörde sein kann. Was ich nicht verstehe und was mir bis heute auch niemand erklären konnte, ist die Tatsache, dass man beim Pfleger dieses Argument mit einer grossen Vehemenz vorbringt, bei der Tatsache aber, dass der Pfarrer dann auch stimmberechtigtes Mitglied ist, es gekonnt ignoriert. Das Gleichnis Wasser predigen, Wein trinken drängt sich mir auf. Ich selber bin Kirchenpfleger und ich wurde an einer Vorsynode gefragt, ob ich denn ein Stimmrecht überhaupt brauche und es nicht ein bisschen ein Machterhalt von einzelnen Kirchenpflegern sei oder eine sogenannte ‚Zwängelte‘? Ich persönlich könnte auch ohne Stimmrecht leben und ich glaube nicht, dass die meisten Kirchenpfleger*innen ‚zwängeln‘ möchten. Ich möchte Ihnen aber auch berichten, dass ich im letzten Frühling eine Umfrage bei den Kirchenpfleger*innen im Kanton Thurgau durchgeführt habe. Ich hatte einen sehr hohen Anteil an Rückmeldungen dazu und die waren nicht positiv. Man muss sich vielleicht in die Lage der einzelnen Kirchenpfleger*innen versetzen. Viele arbeiten zu einer geringen Entschädigung und machen in Tat und Wahrheit mehr als es abgegolten ist. Viele von ihnen fragen sich, wieso sie sich so engagieren wollen und dann nicht einmal ein Stimmrecht haben. Auch müssen wir uns die Frage stellen, finden wir denn überhaupt noch Personen in Zukunft, die ein solches Amt ausüben wollen? Da knüpfe ich an meinen Vorredner an. Auch muss dazu gesagt werden, dass die Kirchgemeinden nicht kleiner werden, sondern durch die Vorantreibung der Pastoralräume eher grösser werden und somit Kleinpensen oder die Verwaltung auch mehr Gewicht erhält. Bei uns in Kreuzlingen haben wir es z.B. vor einiger Zeit so gelöst, dass die Anstellungsbedingungen, also die Höhe der Stellenprozente und die Lohnklasseneinteilung, von der Kirchgemeinerversammlung definiert werden, und zwar nicht einfach im Rahmen des Budgets sondern separat bei der Wahl. Lassen Sie mich das Ganze kurz zusammenfassen. Wir haben in einem Teil der Verfassung das Eine entschieden und widersprechen uns eigentlich mit der gleichen Argumentation an einer anderen Stelle. Wir degradieren geschätzte wertvolle Mitarbeitende. Überlassen wir doch die Entscheidung, was und wie man es machen möchte, den Kirchgemeinden und regeln wir es in den Verordnungen und in klaren Richtlinien, z.B. die Anstellungsbedingungen für die Verwaltung oder auch wie die Austritts- oder die

Ausschlussregelung in der Behörde ist. So haben wir eine klare Abgrenzung und definieren nicht auf Kantonsebene für alle Kirchgemeinden dasselbe, sondern wir überlassen es den Kirchgemeinden, zu bestimmen, was für sie in ihrer Struktur am besten ist. Gibt man es extern? Behält man jemanden in der Kirchenbehörde als stimmberechtigtes Mitglied? Oder verliert diese Person dann eben das Stimmrecht. Überlassen wir das den Kirchgemeinden. Deshalb mein Appell an Sie: eher ein Kann und nicht ein Muss formulieren."

Urs Brosi: "Der Unterschied zwischen der Leitung der Pfarrei und der Verwalter*in besteht darin, dass im Moment für die Leitung der Pfarrei weiterhin die Wahl durch die Kirchgemeinde vorgesehen ist. Das ist bislang auch die Rechtsgrundlage, dass eben der Kirchenpfleger Mitglied der Behörde sein kann. Wenn wir das entkoppeln, und das ist eines der Anliegen, muss die Person die die Verwaltungsaufgabe erfüllt, nicht mehr gewählt werden und muss damit auch keinen Wohnsitz innerhalb der Kirchgemeinde haben. Bei einer Entkoppelung gibt es diese Konsequenzen, die wir geschildert haben, dass es eine Angestelltenfunktion ist und damit auch die Begrenzung gegeben ist. Die entscheidende Frage ist, ob es sinnvoll ist, in Zukunft mit beiden Möglichkeiten zu operieren, nämlich zu sagen, es kann die Aufgabe eines Behördenmitglieds sein oder es kann eine Aufgabe für Dritte sein. Wie gesagt, der Kirchenrat würde sich gerne einer klaren Linie anschliessen, nämlich, dass es ist eine Aufgabe für Dritte ist. In begrenzten Fällen kann diese Aufgabe für Dritte auch bei einem Behördenmitglied liegen."

Der Antrag Keller wird mit 38:42 Stimmen abgelehnt.

§§ 41 und 42 keine Wortmeldungen

Somit ist die 1. Lesung LKV abgeschlossen.

4. Gesetz über die Kath. Landeskirche des Kantons Thurgau

1. Lesung

§§ 1 bis 20 keine Wortmeldungen

§ 21 Zusammensetzung

Erwin Wagner: "Ich habe keinen Antrag, aber eine Bemerkung fürs Protokoll. Ich äussere mich zu § 21 im Landeskirchengesetz. Der vorliegende § 21 hält fest, dass mindestens zwei Personen in den Kirchenrat gewählt werden sollen, die in der Seelsorge tätig sind."

Die Mitglieder im Wahlkreis 4 halten diese Formulierung für richtig. In der Botschaft zur Gesamtrevision, in den einführenden Hinweisen, ist in Kapitel 1.5.2 allerdings festgehalten, dass hier unter dem Begriff «Seelsorger» ausschliesslich Funktionen zu verstehen seien, die von universitär ausgebildeten Theolog*innen wahrgenommen werden. Die Passage in der Botschaft irritierte die Mitglieder im Wahlkreis 4 und wir halten dazu ausdrücklich fest, dass im Zweifelsfall ausschliesslich der Gesetzestext massgebend sein soll. Aus unserer Sicht ist es selbstverständlich ein Anliegen, dass Seelsorger*innen in diesen Funktionen Einsitz im Kirchenrat haben sollen, so lange dies möglich ist. Angesichts der Personalprognosen ist es aus unserer Sicht allerdings unerlässlich, dass die Synode hier auch den Spielraum haben muss, den der § 21 in der vorliegenden Fassung auch vorsieht. Die Einschränkung gemäss Botschaft lehnen wir ab."

Gaby Zimmermann: "Lieber Erwin, du hast sehr fein beobachtet. Deswegen steht hier auch nicht Seelsorger, sondern in der Seelsorge tätig und das weitet bewusst das Feld etwas aus, weil Seelsorger ist tatsächlich etwas eng definiert."

Pater Gregor: "Das ist ein Punkt, den wir mit den Vertretern des Bistums diskutiert haben. Der Vertreter der Bistumsregionalleitung und der Generalvikar haben Wert darauf gelegt, dass unter Seelsorgenden Leute verstanden werden, die eine bischöfliche Missio haben. Wir von der Kommission haben uns nochmals darüber ausgetauscht und haben das genau gleich gesehen, wie es Erwin Wagner ausgeführt hat. Es ist wünschenswert, dass Leute die hauptamtlich in der Pastoral tätig sind, auch die Möglichkeit haben, Mitglied im Kirchenrat zu werden. Es ist uns allen bewusst, dass es zunehmend schwierig wird, Leute zu finden, die die Kapazitäten und Freiheiten und auch den Willen haben, sich in dieses Amt wählen zu lassen, weil die Aufgaben in der Seelsorge ausfüllend genug sind. Deshalb hat sich die Spezialkommission auf diese weitere Formulierung verständigt, in der Absicht, dass wir grundsätzlich wirklich Ausschau halten nach Frauen und Männern, die eine missio haben. Solange wir solche finden, die bereit sind, sich für die Wahl in den Kirchenrat zur Verfügung zu stellen, möchten wir diese auch in erster Linie vorschlagen. Nachgeordnet wenn wir diese Leute nicht mehr finden können, dass wir eben auch die Möglichkeit haben, auf andere Berufsgruppen zurückzugreifen, bei anderen anzufragen, ob sie bereit sind. Es ist vor allem an dieser Formulierung festgemacht. Damit wird eine Wertung bzw. eine Priorisierung vorgenommen. So kommen zuerst Leute zum Zug, die über eine bischöfliche Missio verfügen. Wenn diese nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht gefunden werden können, dann sollen auch andere Leute, die pastoral tätig sind, die keine Missio haben, in den Kirchenrat gewählt werden können. Das ist so wie es jetzt dasteht ein Kompromiss mit dem sich die bischöfliche Seite zähneknirschend abgefunden hat. Es ist uns allen bewusst, dass auch die Umschreibung, was Seelsorge ist, was Seelsorger sind, fließend ist. Deshalb möchte ich Sie bitten und beliebt machen, dass wir die Formulierung so wie sie dasteht, übernehmen, und auch die Begründung als massgebliche Interpretationshilfe dieses Rechtstextes betrachten."

§§ 22 bis 33 keine Wortmeldungen

Damit ist die 1. Lesung des LKG abgeschlossen.

5. Gesetz über die kath. Kirchgemeinden des Kantons Thurgau

1. Lesung

§§ 1 bis 5 keine Wortmeldungen

§ 6 Wahl der Leitung der Pfarrei

Ergänzungsantrag von Franz Hidber:

^{5a} *Vom Volk gewählte Leitungen der Pfarreien unterliegen der Wohnsitzpflicht im Pfarrwahlkreis.*

Begründung Franz Hidber: "Man kann dem Protokollführer der Spezialkommission (Anm. = Franz Hidber) den Vorwurf machen, er hätte bei diesem Paragraphen geschlafen. Wir brauchen hier eine Ergänzung. Analog zu den Kirchgemeinderäten, die in ihrer Kirchgemeinde wohnhaft sein müssen, um ihr Amt auszuüben, muss auch die Leitung der Pfarrei im Amtsgebiet wohnen. Wenn sie aber von mehreren Kirchgemeinden gewählt werden soll, kann sie nicht in jeder einzelnen Kirchgemeinde Wohnsitz nehmen. Deshalb soll es genügen, wenn der Wohnsitz innerhalb des Pfarrwahlkreises liegt. § 9 Abs. 2 LKV hat eine Ausnahmeregelung vorgesehen und verweist dazu auf das Gesetz: «Vom Volk gewählte Leitungen der Pfarreien unterliegen der Wohnsitzpflicht im Amtsgebiet gemäss den Bestimmungen des Gesetzes». Die Umsetzung wurde jedoch bei der Beratung des KGG schlicht vergessen."

Cyrril Bischof: "Sehen Sie, niemand ist ohne Fehler, 150 Sitzungen zusammengesetzt durch alle Gremien, haben nicht verhindern können, dass etwas vergessen geht. Der Kirchenrat begrüsst natürlich den Antrag Hidber, damit können Leitungspersonen sich von mehreren Kirchgemeinden wählen lassen, wenn diese zu einem Pfarrwahlkreis zusammengeschlossen sind und die Leitungsperson in diesem Wahlkreis wohnt. Anfügen möchte ich aber noch einen Blick in die Praxis. Der Kirchenrat weiss, dass etliche Leitungen von Pfarreien heute nicht mehr in ihrem Amtsgebiet wohnen wollen. Diese werden damit mit oder ohne Annahme des Antrages Hidber auch in Zukunft nicht wählbar sein."

Der Antrag Hidber wird mit 80:0 angenommen.

§ 7 Erneuerungswahl

Änderungsantrag von Norbert Bantli:

Die Amtsdauer der neugewählten Kirchgemeindebehörden beginnt mit dem 1. Januar, jene der Leitung der Pfarrei mit dem 1. August.

Begründung Norbert Bantli: "Im Namen der Kirchenvorsteherschaft KG Untersee-Rhein stelle ich zu § 7, Abs. 2, diesen Änderungsantrag, mit der Begründung, dass somit das Rechnungsjahr mit dem Amtsjahr der Behörde deckungsgleich ist. Ansonsten muss bei einem unterjährigen Wechsel die neue Behörde Finanzgeschäfte verantworten, die bereits gegeben sind. Zudem ist das Ganze auch deckungsgleich mit der Amtsperiode des Kirchenrats, diese beginnt ebenfalls am 1. Januar."

Urs Brosi: "Es war eines der 1. Anliegen, das ich in meiner Tätigkeit als Generalsekretär mit Blick auf das KOG mitbekommen habe, die Amtsperiode von Synode und Kirchgemeinden zu synchronisieren, damit es möglich wäre, in Zukunft die Wahlen für die Synode mit den Wahlen in den Kirchgemeinderat zu verbinden. Mit dem Antrag von Norbert Bantli würde man dieses wieder zurücknehmen. Man könnte wieder zurückgehen und im soeben durchberatenen Gesetz über die Landeskirche den Beginn der Synode auch auf den 1. Januar verschieben, dann wären die beiden wieder synchron. Aber das Anliegen, dass die beiden Amtsperioden Synode und Kirchgemeinderat gleich verlaufen, ist tatsächlich im Hinblick auf die Wahlen ein sehr sinnvoller Vorteil. Aus Sicht des Kirchenrats wird es bei jeder Version, ob wir nun 1. Juni oder 1. Januar nehmen, bei den Kirchgemeinden immer irgendeinen Bruch geben. In dem Moment, in dem sie eine neue Behörde haben, wird die neue Behörde die Rechnung der Vorbehörde abnehmen lassen müssen oder wenn das Budget schon beschlossen ist, mit dem Budget der Vorgängerbehörde das Jahr gestalten. Es gibt immer einen gewissen Bruch. Mit dem unterjährigen Bruch, der hier vorgeschlagen ist, per 1. Juni, würde es bedeuten, dass die abtretende Behörde im Frühjahr nochmals zu ihrer letzten Rechnung stehen muss und dass die neue Behörde im Herbst nach ihrer Wahl das Budget für das nächste Jahr machen kann, d.h. der Übergang bei dem dieser Bruch besteht, würde sich auf ein Jahr beschränken, in dem tatsächlich ein Teil des Jahres zwei unterschiedliche Behörden zuständig sind. Aber wie gesagt, es besteht bei jeder Variante immer irgendein Bruch, egal wo man diesen ansetzt. Ich würde Ihnen zumindest die Überlegung mitgeben, wenn Sie finden, dass es für die Kirchgemeindebehörde entscheidend von Vorteil sei, die Amtsperiode am 1. Januar zu beginnen, dann nochmals zu überlegen, ob wir das für die Synode ändern möchten. Das gesamte System basiert darauf, es möglichst gleich zu machen wie im staatlichen Bereich, wo die Perioden der Parlamente und Gemeindebehörden auf den 1. Juni beginnen. Einzig wäre es, den Kirchenrat bei uns später einzusetzen, damit die neu gewählte Synode ausreichend Zeit hat, Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen und diese Suche nicht wie bisher vor der konstituierenden Sitzung stattfinden muss. Soweit die Überlegung für die Gestaltung der Amtsperioden."

Der Antrag Bantli wird mit 77:3 Stimmen abgelehnt.

6. Diverses

Dominik Diezi beendet um 18:00 Uhr die Sitzung und bedankt sich bei allen für das engagierte Mitwirken und die guten Diskussionen. Die nächste Sitzung ist am 22.10.2020 ganztags wiederum im Pentorama Amriswil. Die Diskussion wird bei § 8 KGG ‚Verhandlungsgrundsätze‘ weitergeführt.

Vorankündigung Synodensitzungen

Ausserordentliche Sitzung KOG-Revision
ganztags

Donnerstag, 22. Oktober 2020
im Pentorama, Amriswil

Ordentliche Wintersynode
nachmittags

Donnerstag, 26. November 2020
im Pentorama, Amriswil

Ordentliche Sommersynode
vormittags

Montag, 21. Juni 2021
voraussichtlich im Ratsaal Frauenfeld

Der Präsident

Die Protokollführerin

Dominik Diezi

Ingrid Breuss